



# Polizeireglement

Gemeinde Blatten

# Polizeireglement

Der Gemeinderat von Blatten,

- eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2 Absatz 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Artikel 15a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- eingesehen das Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristischen Beherbergungen und den Handel mit alkoholischen Getränken sowie das entsprechende Ausführungsreglement des Staatsrates vom 01. Juni 1977;

beschliesst:

## A). Allgemeines

### Art. 1

Anwendung des StGB

1 Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

2 Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

### Art. 2

Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

### Art. 3

Entscheidebehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB).

### Art. 4

Verfahren

1 Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

2 Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

## **B). Uebertretungstatbestände**

Nach diesem Reglement wird bestraft:

### Art. 5

Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

### Art. 6

Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

### Art 7

Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen; Missachtung von Verkehrsbeschränkungen

1 Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äckern mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt. Wer die signalisierten Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen und dem Strässlein nach Eisten / Weissenried missachtet.

2 Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZBG.

3 Wer ohne Bewilligung der Gemeinde Fahrzeuge ohne Zulassungsnummern auf öffentlichem Boden stationiert.

### Art. 8

Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch schreien, streiten, singen, musizieren, auf- und zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

### Art. 9

Rauschzustand

1 Wer sich in angetrunkenem oder berausctem Zustand öffentlich in einer die Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

### Art. 10

Identitätsfeststellung

1 Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

#### Art. 11

Diensterschwerung

- 1 Wer einem Gemeindeangestellten bei der Ausübung seines gemeindepolizeilichen Dienstes stört.
- 2 Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Gemeindepolizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

#### Art. 12

Bewässerung und Ab-  
leitung von Wasserwasser

- 1 Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
- 2 Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

### **C). Verschiedene Bestimmungen**

#### Art. 13

Gaststätten

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch öffentlicher Gaststätten verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer volljährigen Person, deren Obhut sie anvertraut sind, befinden. Der Ausschank alkoholischer Getränke an jugendliche Personen ist auf jeden Fall verboten.

#### Art. 14

Glücksspiele

In öffentlichen Gaststätten sind Glücksspiele verboten. Andere Spiele sind nur um die Zeche oder einen gleichwertigen Einsatz erlaubt.

#### Art. 15

Tanzveranstaltung

Öffentliche Tanzveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinde- oder Polizeipräsidenten. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig; die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 16

Schliessungszeiten  
Gaststätte

Die Schliessungszeiten sind wie folgt festgelegt:  
Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr;  
Freitag und Samstag um 24.00 Uhr.

Die Gäste, welche sich trotz Aufforderung des Wirtes weigern, die Gaststätte zu verlassen, werden polizeilich bestraft.

## D) Strafbestimmungen

### Art. 17

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat ernannten kommunalen Polizeigericht mit Haft oder Bussen zwischen Fr. 50.-- und Fr. 5'000.-- bestraft werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

Dieses Reglement wurde wie folgt genehmigt:

vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. November 1996  
von der Urversammlung vom 16. Dezember 1996  
vom Staatsrat des Kantons Wallis am 30. April 1997

Walter Henzen  
Gemeindepräsident

H.R. Ritler  
Schreiber